

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Fachtagung Korruptionsprävention am 25. Juni 2025

Thema „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei Korruption“



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Disziplinarrecht – was ist das?

- Beamte begehen ein **Dienstvergehen**, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 BeamtStG).
- Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den **Verdacht eines Dienstvergehens** rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 17 Abs. 1 LDG).

Beamtenrechtliche Pflichten als Anknüpfungspunkt (1)

- Beamte haben ihre Aufgaben ... **gerecht** zu erfüllen und ihr Amt zum **Wohl der Allgemeinheit** zu führen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG).
- Beamte haben die übertragenen Aufgaben **uneigennützig** wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der **Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordern** (§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtStG).
- Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, **keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile** für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt **fordern, sich versprechen lassen oder annehmen** ... (§ 42 Abs. 1 BeamtStG).

Beamtenrechtliche Pflichten als Anknüpfungspunkt (2)

- Eine **Nebentätigkeit** ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen (§ 40 BeamStG, § 73 LBG).
- Ruhestandsbeamte haben die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** oder sonstigen Beschäftigung **außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit** innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, **im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können**, anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden ... (§ 41 Abs. 1 BeamStG, § 79 LBG).

Funktionen des Disziplinarrechts

- Individualprävention
- Generalprävention
- Schutzfunktion
- Lösungsfunktion
- kein Sonderstrafrecht für Beamte

Konsequenzen korruptiven Verhaltens für Beamte

Strafrecht, Statusrecht, Disziplinarrecht



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Strafrechtliche Folgen

- Ein Amtsträger ..., der **für die Dienstausbübung** einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 331 Abs. 1 StGB).
- Ein Amtsträger ..., der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er **eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde**, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar (§ 332 Abs. 1 StGB).

Statusrechtliche Folgen

Wenn ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das **Urteil** eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer **Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr** oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über ... **Bestechlichkeit** strafbar ist (soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht), zu einer **Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten**

verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils ... (§ 24 Abs. 1 BeamStG).

Arten von Disziplinarmaßnahmen (§ 5 LDG)

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen **Beamte** sind:

1. Verweis
2. Geldbuße
3. Kürzung der Dienstbezüge
4. Zurückstufung
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen **Ruhestandsbeamte** sind Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Bei **Ehrenbeamten** sind nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(4) Bei **Beamten auf Probe und auf Widerruf** sind nur Verweis und Geldbuße zulässig.

Bemessung der Disziplinarmaßnahme (§ 13 LDG)

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach **pflichtgemäßem Ermessen**. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der **Schwere des Dienstvergehens** zu bemessen. Das **Persönlichkeitsbild** des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang der Beamte das **Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt** hat.

(2) Ein Beamter, die oder der durch ein Dienstvergehen das **Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren** hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

Bemessung der Disziplinarmaßnahme bei Korruption

Ein Beamter, der sich wegen **Bestechlichkeit** strafbar macht, ist im Regelfall aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Gleiches gilt für die Strafbarkeit wegen **Vorteilsannahme**, wenn ein Beamter, der ein hervorgehobenes Amt oder eine besondere Vertrauensstellung innehat, für die Dienstaussübung einen mehr als unerheblichen Vorteil fordert oder annimmt (vgl. BVerwG, Urt. vom 28.2.2013 – 2 C 3/12 –).

Beratung zum Disziplinarrecht durch die Zentrale Disziplinarbehörde im MIKWS

Alexander Frankenstein 0431 988 2975

Dr. Malte Wüstenberg 0431 988 2715